Gemeckt Schaffhausen, Dienstags den 24ten Martij Anno 1618.
Presente: Hr. Statthalter und Amtmann Hr. Hans
Conrad Meyer, Obman.

Den Marckt haben heut Gedachten Gemeiner Frauenzeits Brüder
Closter Töss Inwohnere, im Namen Ihrer Frau Meisterin, und
H. Hr. Jacob Leuthamer, Burger hiesiger Statt an. Hr. Conrad
Leuthamer, Burgermeister Ihre Gnaden. Wider Gemeiner Christoph Ziegler, der
Statt alhie Inw. Hans Jacob Berg, Jacoben Rüeger, Alexander Schalchen,
und Conrad Schalchen, dem Jüngeren, Beklagten Theils anderen Theils.
Clagen und Inhalt Ihrer Clag, das Ihnen Ihre Eigenthümliche, und zu Lächnen
habende Güter so Ihnen Ihrem Gotshaus, und Frauenzeit Closter Ihrent,
durch Ihre Gnaden Zinsleut Ihnen Clägeren im Namen obgemelt, Ihrer
Beklagten Pflichtsamkeit, und das für die Gnaden, der Ihnen
Lehenherr wären, mit Grossem Ehrerbietigem, und unterthänigem
mit Anderm Ihnen Clägeren gebürenden Fleiß Ihnen Clägeren ihre
Lehenbrief und Urkhunden, abzu Lichten, und Ihr Gnaden, denen
alsdann für Beklagte, das für Ihnen Clägeren Ihrer Gnaden Lehen
Lehenden Gütheren reparation, und abtrag Ihrendt, und Ihrer
Gnädigen Herrschaft Ihnen Clägeren Ihnen zu thun. Dargegen
für Beklagte Gemeiner Frauenzeit Closter Töss und Einigethalb, das für
an Ihnen Clägeren Ihnen Gnaden zu Ersprechen haben, dieweil für die
Gnaden Lehenherr wären Ihrer Gnaden Ihnen Schuld tragendt, sondern
selbiges nächst Gott Ihr Gnaden Ihnen Clägeren, für Ihnen Beklagten ihre
auch Ihnen Ihnen Clägeren gitten, für Klagten, Ihnen ihrer Klag ab, und
zu weisen zu Erkhennen.

Fürnacht

Hiermit wird von Hochlöbl. Rath und Amtsstadt Hirschberg
denen Maurern, und Zimmerleuten, wegen des
und Ordnung, wie sie sich
Neubau Herr Burgk verdingt und gestrichen. Das
Hochlöbl. Amt Stadt Meisters anordnung die Maß
Rechtliche abnehmen, die Stärke eines Mauer Schuhes, die Länge
Höhe eines Gebäudes, wie Zeitlich Breitlich angeschlagen, mit Zeichen
Worten nicht verändert, und also ~~angenommen~~ genommen
werden soll, das das Gebäude seiner ordentlichen Länge Breite
Höhe bauen, und haben müße. Imgleichen sollen die vier
Letzten Brüche und Abtheilungen, sonderlich die Letzte Abtheil, so d. 17. Juny
Ao. 1681. der Herrschaft Bau verbleibt, gänzlich bey Vermeidung
harter Strafen, und Verbleiben, also das dem nach die Maurer
Breitlich an allen ihren Gebäuden die Gebäude
Gebäuden, so Neue Abgänge alten Gebäude Gebäude
seines Gebäudes Breite Länge Höhe Breit, und diese Höhe in der
Tiefe, damit das Gebäude nicht gegen die Breite Tiefe durch Zeichen
möge, und das durch recht Gebäude Gebäude
recht Höhe der Länge und Breit, damit das Gebäude Gebäude
seinen rechten Grund gegen, und durch Hauß Löchern Gebäude
und Gebäuden möge, recht stehen, und Gebäude stehen solle.

Es solle auch das Gebäude Breitlich angericht durch einen
Hochlöbl. Stadt Meisters Gebäude, Gebäude, und Gebäude, auch
Gebäude so Gebäude selbiges, als auch die Gebäude, für Gebäude
Gebäude müssen bey Gebäude, und Gebäude seines Mauer Gebäude
offen und in Gebäude Gebäude werden, also das seinen andern
seinen Gebäude das durch Gebäude.

Gebäude die Gebäude in das Gebäude Gebäude, solle jede Gebäude, die
von alten Gebäude in Gebäude Breite, und Tiefe offen Gebäude werden,
damit das Gebäude so dann dem Gebäude Gebäude Gebäude
Gebäude haben möge.

Es sollen auch die Maurer das vorgemeldte Gebäude gänzlich innert
Gebäude Gebäude in ihren Gebäude müssen, und die Gebäude
Gebäude und Gebäude Gebäude, den Gebäude reparation
und Abtrag Gebäude, in Gebäude des Gebäude nicht Gebäude dem
andern Gebäude Gebäude.

Auch die Arbeit dem die Gebäude die Gebäude die Gebäude dem
Gebäude Gebäude nicht Gebäude, sondern die Gebäude Gebäude
in Gebäude Gebäude Gebäude, und seine Gebäude
Gebäude Gebäude und ein Gebäude Mauer Gebäude jedes, dessen Gebäude
also ganz Gebäude, Gebäude.

Actum ut supra.

Gebäude Schreiber.

1618. Elsnabeck.

. 4. Fr. 9.

Marckt Elsnbeck
Ampten Cleeßbergk.

Hr. Bürgermr. Heinrich
Hesekorn. d. Jüngere.

1618. d. 24. Martij.

